

Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg am 19.06.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat zwei Vertreter/innen.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden, der/dem hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrat, und weiteren acht ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

§ 3

Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Zeppelinheim und Gravenbruch werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet.
- (2) Der Ortsbezirk Zeppelinheim besteht aus dem mit dem Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I, S. 316, § 11) nach Neu-Isenburg eingegliederten Gemarkungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Zeppelinheim.
Der Ortsbezirk Gravenbruch umfaßt die gesamte Flur 25.
- (3) Für den Ortsbezirk Zeppelinheim und den Ortsbezirk Gravenbruch wird je ein Ortsbeirat eingerichtet. Jeder Ortsbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

§ 4

Ausländerbeirat

- (1) In der Stadt Neu-Isenburg wird nach Maßgabe der §§ 84 ff. HGO ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 5

Amtskette

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann bei feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Neu-Isenburg tragen.

§ 6

Ehrenbezeichnungen

Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter bei der Stadt Neu-Isenburg waren und diese Ämter ohne Tadel ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“/„Stadtältester“ verliehen werden.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Absatz 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. den Ankauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Werte von je 500.000 €,
2. den Verkauf von Grundstücken und Grundstücksteilen bis zu 100 qm und grundstücksgleicher Rechte bis zum Werte von je 50.000 €,
3. den Tausch von Grundstücken, soweit die Differenz der Grundstückswerte zu Gunsten bzw. Ungunsten der Stadt den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
4. die Bewilligung von Darlehen für den Wohnungsbau,
5. die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung erteilten Richtlinien,
6. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen.

Die Ermächtigung gilt für alle Kredite, die im Rahmen der jeweils gültigen Haushalts- und Nachtragssatzung festgelegt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, sowie für die Umschuldung von Krediten. Die Ermächtigung gilt auch für diejenigen Kredite, die bei vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 99 HGO aufgenommen werden können.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 62 Absatz 1 HGO dem Haupt- und Finanzausschuß die endgültige Beschlussfassung über Grundstücksan- und -verkäufe der Stadt, die die in Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Werte übersteigen. Die Ermächtigung gilt nur, wenn die Beschlüsse im Ausschuß ohne Gegenstimmen gefaßt werden.

(3) Der Magistrat gibt von Beschlüssen nach Absatz 1 dem Haupt- und Finanzausschuß alsbald Kenntnis.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen, erfolgen durch Veröffentlichung in der StadtPost Neu-Isenburg.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.
- (3) Abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Ausländerbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6, 87 Abs. 3 HGO in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:
 1. Rathaus, Hugenottenallee 53
 2. Am Bürgerhaus Zeppelinheim, Kapitän-Lehmann-Straße 2
 3. Vor dem Haus „Am Forsthaus Gravenbruch 3“

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- (4) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden des Rathauses Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn durch Abdruck in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht: StadtPost Neu-Isenburg. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Zimmer A 1.38 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angaben der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Möglichkeit der Einsichtnahme zeitlich nicht begrenzt ist.

- (7) Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die im Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.07.2007 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 19.06.2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister